WerkstattGeschichte 39, Klartext Verlag, Essen 2005, S. 120-122

Unwürdige Opfer

Susanne zur Nieden, Unwürdige Opfer. Die Aberkennung von NS-Verfolgten in Berlin 1945 bis 1949, Berlin (Metropol) 2003, 208 S., 28,00 Euro

»Jeder Versuch, eine nachträgliche Gerechtigkeit auch nur annähernd möglich zu machen, war zum Scheitern verurteilt. Entschädigungen für NS-Verfolgung durchzusetzen, war ein Gebot der Stunde, sie mussten aber ebenso zwingend unzureichend bleiben und schwer zu verkraftende Enttäuschungen für die ehemals Verfolgten mit sich bringen«, schreibt Susanne zur Nieden in den Schlussbemerkungen ihrer Monografie über die Berliner Entschädigungspraxis in den späten 1940er Jahren. Die Historikerin und Literaturwissenschafterin untersucht das angesprochene Dilemma der »Wiedergutmachung« im Spannungsfeld der frühen Vergangenheitspolitik in Deutschland. Ihr Hauptaugenmerk richtet sich auf die Mechanismen der Ausgrenzung in der Entschädigungspraxis, in denen sie über 1945 hinausreichende Kontinuitäten der gesellschaftlichen Diskriminierung erkennt. Bei allen bekannten Differenzen zwischen Ost- und Westdeutschland springen gerade hier systemübergreifende Parallelen ins Auge, denen die Forschung bislang kaum Beachtung geschenkt hat: In der sowjetischen und in den westlichen Besatzungszonen (ebenso wie später in den beiden deutschen Staaten) blieb denselben Gruppen von NS-Verfolgten die Anerkennung versagt, namentlich all jenen, welche im Namen der »Rassenhygiene« ihrer fundamentalsten Rechte beraubt worden waren. Der in der Literatur oft angeführte Umstand, dass im Westen vielfach politisch belastete Beamte und Experten über die Entschädigungsansprüche ihrer ehemaligen Opfer urteilten, ist als Erklärung für die Ausschlussprozesse nicht hinreichend. Denn in der SBZ/DDR waren es vorwiegend ehemals Verfolgte, die über Entschädigungsbegehren entschieden. So stellt sich die Frage nach den tieferen Gründen für Ausgrenzungsmechanismen, die für die »Wiedergutmachung« ebenso konstitutiv seien wie die anerkannten Leistungsansprüche.

Der erste Teil des Buches ist der Definition des Opferstatus unmittelbar nach Kriegsende gewidmet. Die Weichen für die Berliner Entschädigungspolitik wurden zu einem Zeitpunkt gestellt, als die Stadt noch ausschließlich unter sowjetischer Besatzung stand und die aus dem Exil zurückgekehrten oder aus der Haft befreiten Kommunisten Schüsselpositionen in der Verwaltung besetzten. Ottomar Geschke, KPD-Gründungsmitglied und ehemaliger Konzentrationslagerhäftling, übernahm die Leitung des Sozialwesens. Als erster Behördenvertreter sprach er sich für die Pflicht der deutschen Bevölkerung zu Wiedergutmachung aus. Im Juli 1945 rief er den Berliner Hauptausschuss »Opfer des Faschismus« ins Leben, der in der ersten Zeit seines Bestehens das ganze Spektrum des politischen Widerstands vereinigte. Die Mitglieder des Hauptausschusses verstanden sich als Elite des künftigen deutschen Staates. Sie neigten dazu, ein heroisch überhöhtes Bild des Widerstandes zu zeichnen. Die Bezeichnung »Opfer des Faschismus« galt ihnen als ein Leistungsausweis für Verdienste im Kampf gegen den Nationalsozialismus, als ein »Ehrentitel«, der sich an einem soldatisch-männlichen Heldenideal orientierte. Erlittenes Unrecht hingegen war von untergeordneter Bedeutung für die Begründung von Entschädigungsleistungen. Dieser Exklusivitätsanspruch des antifaschistischen Widerstandes schlug sich in entsprechenden Ausgrenzungskriterien nieder. In der SBZ war es anfänglich gängige Praxis, die Opfer der Rassenverfolgung von Entschädigungsleistungen auszuschließen.

Erst auf Druck der Westalliierten und gegen erhebliche innere Opposition rang sich der Hauptausschuss im Herbst 1945 zur Anerkennung der jüdischen Verfolgten durch.

Die offiziellen Richtlinien von 1946 fassten den Kreis der Entschädigungsberechtigten zwar erheblich weiter, führten aber zugleich ein an der Achse aktiv/passiv ausgerichtetes Zweiklassensystem ein, das mit der Auszeichnung »Kämpfer gegen den Faschismus« die privilegierte Stellung von politisch Verfolgten zementierte. Die Richtlinien reproduzierten so unbesehen die von den Nationalsozialisten geschaffene Häftlingshierarchie der Konzentrationslager.

Gegenstand des zweiten Teils des Buches sind die »Säuberungen« der Jahre 1946 bis 1948. Aufgrund der Dokumente von Aberkennungsverfahren rekonstruiert die Autorin »Fragmente von Verfolgungsbiografien«. Über 700 zunächst anerkannte »Opfer des Faschismus«, das waren rund 8 Prozent der Entschädigungsberechtigten, mussten damals ihren Ausweis abgeben und verloren jeglichen Anspruch auf materielle Leistungen. Die präsentierten Fallgeschichten zeigen ein breites Spektrum von Gründen, die zu einem Ausweisentzug führen konnten: Strafurteile vor und nach 1945, Denunziationen, Falschangaben zu der Verfolgungsgeschichte oder sozial auffälliges Verhalten. Der Hauptausschuss sei bei diesen Säuberungen auf den guten Ruf der »Opfer des Faschismus« bedacht gewesen, betont zur Nieden, und habe vor allem aufgrund moralischer Wertvorstellungen geurteilt. Ob dabei auch fiskalische Motive mitspielten, lässt sie freilich offen. Die tieferen Beweggründe für die Säuberungen sieht sie eher darin, dass die Mitglieder des Hauptausschusses mangelnde Gesetzestreue oder sozial abweichendes Verhalten ihrer Klientel als Bedrohung des eigenen Status empfunden hätten. In solchen Fällen ließen die Prüfer das Bewusstsein für wirtschaftliche, soziale und psychische Notlagen der ehemals Verfolgten ebenso vermissen, wie sie sich zuweilen als selbsternannte Sittenrichter gebärdeten.

Die Verschiebung moralischer Wertmassstäbe, eine Hinterlassenschaft von zwölf Jahren Staatsunrecht, hatte selbst überzeugte Gegner des Nationalsozialismus blind für bestimmte Formen von Menschenrechtsverletzungen gemacht. Besonders plastisch führt Susanne zur Nieden das Fortdauern von nationalsozialistischen Ordnungsvorstellungen im Fall der homosexuellen Verfolgungsopfer vor Augen: Das Weiterbestehen der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Männern war nach 1945 weitgehend unbestritten und stempelte die verfolgten Schwulen weiterhin zu geächteten Kriminellen. Statt einen Entschädigungsanspruch zu begründen, erhielt die an Homosexuellen seit 1940 systematisch durchgeführte Kastration – in der Weimarer Republik noch als schwere Körperverletzung eingestuft – in den Aberkennungsverfahren sogar den Stellenwert von Belastungsmaterial. Die Ausgrenzungsmechanismen der frühen Entschädigungspraxis reproduzierten Formen der nationalsozialistischen Stigmatisierung und verweigerte den betroffenen Gruppen die soziale Rehabilitation. Zudem half sie mit, die Wahrnehmung des nationalsozialistischen Unrechts in der kollektiven Erinnerung nachhaltig zu prägen: Durch den Ausschluss der als »Minderwertige« oder »Gemeinschaftsfremde« ihrer Rechte Beraubten etwa, drängte sie »rassenhygienisch« motivierte Formen der Verfolgung in die Vergessenheit ab. In jenem fatalen Fortwirken nationalsozialistischer Denkfiguren wäre wohl auch eine Erklärung für die systemübergreifenden Gemeinsamkeiten in den Ausgrenzungsmechanismen zu suchen. Diese in der Einleitung aufgeworfene Frage bleibt freilich offen. Zu ihr Beantwortung wäre denn auch eine über den Berliner Quellenbestand hinausgreifende Untersuchung notwendig.

Mit ihrer sorgfältigen Rekonstruktion von Fallgeschichten und der mikrohistorischen Untersuchung von Ausgrenzungsmechanismen leistet die Autorin einen methodisch originellen Beitrag zur aktuellen Diskussion um die »Wiedergutmachung«. Im

Zentrum ihrer Analyse steht der Verteilungskampf um das moralische Kapital, das dem anerkannten Opferstatus eingeschrieben ist. Susanne zur Nieden erkennt in der Konkurrenz unter verschiedenen Gruppen von Verfolgten einen Vektor der Ausgrenzung und erweitert damit die bisher stark auf den Gegensatz zwischen Behörden und Opfern fokussierte Forschung um eine neue Dimension. Überzeugend ist ihre Deutung, wonach das Definitionsmonopol über die nationalsozialistische Vergangenheit eine wichtige Ressource im Kampf um die politische Herrschaft darstellte. Weitgehend unberücksichtigt lässt sie jedoch die materielle Seite der Opferkonkurrenz, die angesichts der beschränkten Mittel keineswegs belanglos war.

Regula Ludi (Washington D.C. / Bern)